

Erbrecht: Erbschein

Ausgangspunkt

Sie sind Erbe. Ein Erbschein ist der Nachweis gegenüber Dritten, wer Erbe geworden ist.

Hintergrundwissen

Der Erbschein wird von dem Nachlassgericht erteilt, in dessen Bezirk der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Das zuständige Nachlassgericht beim Amtsgericht können Sie über folgenden Link ermitteln: <https://justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>.

Der Antrag auf Erteilung des Erbscheins kann sowohl bei einem Notar aber auch beim Nachlassgericht beurkundet werden.

In den meisten Fällen reicht aber ein eröffnetes, notarielles Testament zum Erbnachweis gegenüber Grundbuchämtern und Banken aus (BGH, Urteil vom 08.10.2013 - XI ZR 401/12), so dass in diesen Fällen ein Erbschein nicht unbedingt benötigt wird.

Hat der Verstorbene ein oder mehrere Testamente errichtet, wenden Sie sich zur Beantragung des Erbscheins bitte an das Nachlassgericht in der 2. Etage des Amtsgerichts Hildesheim. Wichtig ist, dass alle vorhandenen Testamente dem Nachlassgericht vorliegen müssen.

Hat der Verstorbene kein Testament hinterlassen, steht Ihnen der Justizservice in der 1. Etage des Amtsgerichts Hildesheim zur Verfügung.

Mitzubringen sind folgende Unterlagen:

- gültiger Personalausweis
- Ggf. Originaltestamente des Erblassers
- Sterbeurkunde des Erblassers
- Geburtsurkunden der Kinder
- Ggf. Heiratsurkunde und/oder Scheidungsurteile
- Familienstammbuch
- Betreuerausweis oder notarielle Vollmacht, wenn der Erbe selbst den Antrag nicht stellen kann

Empfehlenswert ist eine Terminvereinbarung unter 05121-968-0, um Wartezeiten zu vermeiden